

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Das Referat für Bildungspolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Wiener Neustadt nimmt folgend Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird.

Wiener Neustadt, 25.01.2021

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu 1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 32 HSG betreffende Zeile:

Der betreffende Paragraph zur angegebenen Neufassung lautet § 33 HSG, in der übermittelten Unterlage wird dieser als § 32 HSG bezeichnet.

Zu 2. In §§9 Abs.4, 16 Abs.4, 22 Abs.1, 23 Abs.5, 40 Abs.4, 65 Abs.7 und § 51 Abs. 3 HSG: Ersetzung des Wortes „Homepage“ durch das Wort „Webseite“):

Zutreffend wäre hier der Begriff „Website“. Die „Website“ bezeichnet den gesamten Webauftritt, wohingegen die „Webseite“ ein Bestandteil einer „Website“ darstellt.

Zu 18. sowie 21. In § 11 Abs.1 Z11 HSG sowie § 17 Z. 11 HSG: Erweiterung Z11: „Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern“

Die Erweiterung der „Vertretung der Interessen“ von Studienwerber*innen im HSG wird äußerst begrüßt.

Zu 29. § 30 Absatz 4 und 5 HSG: Unterschrift

In Bezug auf § 30 Absatz 5 ist eine Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter auf der Website, welche Name und Tätigkeitsbereich enthält, begrüßenswert.

Uns ist jedoch (unter anderem aus datenschutzrechtlichen Aspekten) unverständlich, wieso die Notwendigkeit besteht in diesem Verzeichnis die Matrikelnummer, die Anschrift und die Unterschrift der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zu inkludieren.

Zumal eine Unterschriftsprobe gemäß § 8 Absatz 1 HS-WV sowieso zur Dokumentation zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch befugte Personen gemäß § 42 HSG (z.B. Vorsitzende*r, Wirtschaftsreferent*in, Referent*in, Vorsitzende*r der Studienvertretung, § 15 Abs. 2 (z.B. Fakultätsvertretung, Fachbereichsvertretung, Departementvertretung, Bereichsvertretung, etc.) in ein Organbuch zu führen ist.

Laut den Erläuterungen (84/ME XXVII.) ist es vorgesehen „*ein aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen [...], damit für die Studierenden ersichtlich ist, wer ihre Interessen in welchem Bereich vertritt.*“

Gemäß § 30 Absatz 5 heißt es: *“Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren und mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen.”*

Wir schlagen deshalb folgende Änderung für den § 30 Absatz 5 HSG vor:

„Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung und die Vorsitzenden jeder Hochschulvertretung haben ein aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der jeweiligen Bildungseinrichtung zu führen. Dieses Verzeichnis hat den Namen, ~~die Matrikelnummer, die Anschrift~~, den Tätigkeitsbereich, ~~und die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift~~ der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist von der oder dem zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums des Ausscheidens zu vermerken und der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bekanntzugeben. Dieses Verzeichnis ist ~~laufend zu aktualisieren und~~ mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen ~~und laufend zu aktualisieren.~~“

Ad Z 52. In § 63 Abs. 1 HSG

Begrüßenswert ist die Mitaufnahme des Wirtschaftsreferentin bzw. Wirtschaftsreferenten. Jedoch muss kritisiert werden, dass ein Weisungsrecht vom Vorsitzenden an die übrigen Referentinnen bzw. Referentinnen ausgeht, was eine Verwaltungsübertretung unserer Meinung nicht rechtfertigt. Gleiches gilt (in Bezug auf das Weisungsrecht) bei der Wirtschaftsreferentin bzw. Wirtschaftsreferenten an seine stellvertretenden Wirtschaftsreferentin bzw. Wirtschaftsreferenten, was eine Verwaltungsübertretung bei der stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen bzw. Wirtschaftsreferenten nicht rechtfertigt. Weiters setzt sich der Gesetzgeber bei der Ausweitung auf alle Referentinnen und Referentin der Gefahr aus, dass die Hochschüler*innenschaften handlungsunfähig werden, da es im Ehrenamt derzeit sowieso schwer ist, Studierende dazu zu motivieren bei der Hochschulvertretung mitzumachen. Die Haftungsthematik erschwert es der Hochschulvertretung Mitglieder zu akquirieren.

Wir schlagen folgende Änderung vor:

§ 63 Abs.6 lautet:„

„(6) Das rechtswidrige Handeln einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters oder der Wirtschaftsreferentin oder Wirtschaftsreferenten ~~einer Referentin oder eines Referenten oder einer stv. Wirtschaftsreferentin oder eines stv. Wirtschaftsreferenten~~ gemäß Abs.4 ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 300Euro bis 3000Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

Referent für Bildungspolitik
an der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Wiener Neustadt

Pedram Shikhzadeh, BA